



Stipendiumsrichtlinien

Stand 31. Mai 2006

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Voraussetzungen für die Vergabe von Stipendien durch DeAN, sowie das Bewerbungs- und Auswahlverfahren.

I. Allgemeines

§ 1 allgemeine Voraussetzungen

(1) Folgende Voraussetzungen müssen von den Bewerber/innen für die Berücksichtigung bei der Vergabe des Stipendiums erfüllt werden:

- a) Die Bewerber/innen müssen volljährig sein.
- b) Sie müssen in Deutschland ansässig sein.
- c) Sie müssen fachlich geeignet sein.
- d) Sie müssen einen Studien- oder Forschungsplatz (Studienvorhaben) an einer australischen Institution nachweisen.
- e) Die Bewerber/innen müssen finanziell bedürftig sein.

(2) Die Bewerber/innen verpflichten sich, unverzüglich nach der Rückkehr einen Erfahrungsbericht an den Verein zur Verwendung in den Vereinsmedien (inkl. Internetauftritt) zu übersenden. Andernfalls muss das Stipendium zurückgezahlt werden.

II. Bewerbungsverfahren

§ 2 Bewerbungstermine

(1) Das Bewerbungsverfahren findet zweimal jährlich statt.

(2) Die jeweiligen Termine, zu denen die Bewerbungen eingegangen sein müssen, werden durch den Stipendiumsausschuss (STAU) festgesetzt und in den jeweiligen Stipendiumsinformationen bekannt gegeben.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung besteht aus

- a) einem tabellarischen Lebenslauf;
- b) einem Motivationsschreiben (§ 4);
- c) dem ausgefüllten Bewerbungsbogen (§ 5);
- d) den Anlagen (§ 6).

(2) Die gesamten Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich in elektronischer Form (Formate: *.doc/*.rtf/*.pdf) an die in den Stipendiumsinformationen angegebene Stelle zu übersenden.

(3) Der Eingang der Bewerbungsunterlagen wird von DeAN per eMail bestätigt. Im Zweifel gilt das Datum dieser Bestätigung als Eingangsdatum.

(4) Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Stipendiumsausschuss.

(5) Nach Erteilung eines Stipendiums sind zur Prüfung der Authentizität die gesamten Bewerbungsunterlagen in schriftlicher Form in Kopie unverzüglich postalisch an DeAN zu übersenden. Der STAU kann auf die Beglaubigung von eingereichten Kopien bestehen.

§ 4 Das Motivationsschreiben

(1) Im Motivationsschreiben sind die Beweggründe für das Studienvorhaben zu erläutern.

(2) Insbesondere ist darzulegen, warum sich der/die Bewerber/in für das Studienvorhaben in Australien entschieden hat und worin der allgemeine und gesellschaftliche Nutzen der Durchführung gerade in Australien besteht.

§ 5 Der Bewerbungsbogen

(1) Der Bewerbungsbogen wird vom Stipendiumsausschuss beschlossen und mit den jeweiligen Stipendieninformationen bereitgestellt. Der Bogen muss mindestens enthalten:

- a) Den Nachweis eines Studien- oder Forschungsplatzes an einer australischen Institution;
- b) Eine Erklärung über die finanzielle Bedürftigkeit des/der Bewerbers/Bewerberin;
- c) Eine Erklärung, in der sich die Bewerber/innen verpflichten, unverzüglich nach der Rückkehr einen Erfahrungsbericht an den Verein i.S.d. § 1 (2) zu übersenden.

(2) Der Nachweis (gemäß Abs. I lit. a) ist durch eine Bestätigung der betreffenden Hochschule/Institution zu erbringen. Soweit im Zeitpunkt der Bewerbung eine Bestätigung noch nicht vorhanden ist, ist eine Kopie der Bewerbung bei der australischen Hochschule/Institution beizufügen. Die Bestätigung der Hochschule bzw. Institution muss unverzüglich nach Erhalt und vor Entscheidung über das Stipendium nachgereicht werden.

(3) Die Bewerber/innen müssen ihre Bedürftigkeit glaubhaft machen. Für die Glaubhaftmachung genügt eine Erklärung, in der ausgeführt und bestätigt wird, dass der Aufenthalt in Australien ohne Erhalt des Stipendiums aus finanziellen Gründen zumindest erheblich erschwert ist. Die Erklärung hat zudem Angaben über den Erhalt und / oder die Beantragung von Stipendien oder vergleichbaren Zuschüssen von Dritten zu enthalten.

§ 6 Anlagen

(1) Die Bewerber/innen müssen den Bewerbungsunterlagen als Anlagen geeignete Nachweise (z.B. Zeugnisse, Scheine etc.) über ihre fachliche Qualifikation beifügen.

(2) Referenzschreiben können unterstützend eingereicht werden. Diese können in Abweichung von § 3 (2) auch postalisch an die in den Stipendieninformationen angegebene Adresse übersandt werden.

III. Organisation der Auswahl

§ 7 Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung der Stipendiumsvergabe ist der Stipendiumsausschuss (STAU) gemäß § 12 der Satzung.

§ 8 Fachbereichsbetreuer/in

(1) Der Stipendiumsausschuss wird unterstützt durch ein DeAN – Mitglied (Fachbereichsbetreuer/in, FBB), das denselben oder zumindest einen vergleichbaren Studiengang belegt und möglichst abgeschlossen hat, wie der/die diesem jeweils zuzuweisende Bewerber/in.

(2) Die FBB werden durch den/die Präsident/in oder ein von ihm/ihr beauftragte Vorstandsmitglied generell oder für den Einzelfall berufen.

(3) Falls für ein Fach keine entsprechenden FBB unter den DeAN-Mitgliedern verfügbar sind, wird unter den Mitgliedern ein/e FBB berufen, dessen/deren Fachbereich oder Fachkompetenz dem Fach des/der Bewerber/in am nächsten kommt. In keinem Fall besteht ein Anspruch des Bewerbers/der Bewerberin auf eine/n FBB desselben Studiengangs.

§ 9 Entscheidungskriterien

(1) Der STAU entscheidet auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen unter Berücksichtigung folgender Entscheidungskriterien:

- a) Bedürftigkeit;
- b) fachliche und persönliche Eignung;
- c) die jeweilige Studienvorhabensmotivation;

(2) Die FBB unterstützen den STAU bei der Beurteilung der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 lit. b).

IV. Ablauf des Auswahlverfahrens

§ 10 Zulassung zur Auswahl

(1) Nach Ablauf des Bewerbungstermins (§ 2) prüft die in den Stipendiumsinformationen angegeben Stelle alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen auf ihre Zulässigkeit.

(2) Dabei scheiden alle Bewerbungen aus, die formell nicht die unter § 3 genannten Anforderungen erfüllen.

§ 11 Fachprüfung

(1) Alle nicht verworfenen Bewerbungen werden an die jeweiligen FBB weitergeleitet.

(2) Die FBB schlagen dem STAU den oder die Bewerber/innen vor, die für fachlich geeignet gehalten werden. Der jeweiligen Entscheidung ist eine Begründung beizufügen, die dem STAU bei dessen weiterer Entscheidungsfindung als Grundlage dienen kann.

§ 12 Entscheidungsverfahren

(1) Unter Berücksichtigung der Vorschläge der FBB entscheidet der STAU aufgrund der in § 9 genannten Kriterien, welche Bewerber ein Stipendium erhalten.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann der STAU ein Endauswahlverfahren durchführen. Unter allen vom STAU für die Endauswahl vorgesehenen Bewerber/innen entscheidet dann das Los über die Zuteilung eines Stipendiums.

(3) Der oder die jeweilige Bewerber/in werden von DeAN unverzüglich nach Ermittlung benachrichtigt.

§ 13 Nachrückverfahren

(1) Nimmt ein/e Stipendiat/in das Stipendium nicht an, so kann der STAU in einem neuen Verfahren gem. § 12 (1), (2) eine/n neue/n Stipendiaten/in ermitteln. Das neue Verfahren kann sich auch an das erste Verfahren unmittelbar anschließen.

(2) Die so ermittelten Kandidaten/innen kommen dann in der Reihenfolge ihrer Ermittlung zum Zuge, falls einer der Stipendiaten/innen das Stipendium nicht antritt.

V. Besondere Bedingungen

§ 14 Anwendbarkeit

Für Stipendien, die die Vergabe eines Studienplatzes, den Erlass von oder Nachlass bei Studiengebühren beinhalten, oder für bestimmte Studienprogramme eines Stipendiumspartners vergeben werden, gelten zusätzlich die Regelungen der §§ 15 bis 17.

§ 15 besondere Voraussetzungen

(1) Neben den allgemeinen Voraussetzungen (§ 1) sind die von dem Stipendiumspartner für dieses Programm/diesen Studienplatz vorzuweisenden Voraussetzungen ebenfalls zu erfüllen. Hierzu gilt die Zulassungsordnung des Stipendiumspartners in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Insbesondere zu beachten sind hierbei:

- a) geforderte Arbeitserfahrung;
- b) ggf. Einschränkung des Fachbereiches;
- c) vorausgesetzte akademische Abschlüsse.

(2) § 1 (1) d) dieser Stipendiumsrichtlinien findet keine Anwendung.

§ 16 Besonderheiten im Bewerbungsverfahren

(1) Der Vergabezeitraum kann von dem in § 2 (1) genannten abweichen.

(2) Abweichend von § 3 (2) hat die Bewerbung ausschließlich schriftlich (nicht in elektronischer Form) an die in den Bewerbungsinformationen genannte Stelle zu erfolgen.

§ 17 Besonderheiten im Auswahlverfahren

(1) Der STAU kann entscheiden, im Rahmen des Entscheidungsverfahrens (§ 12) die in Frage kommenden Bewerber/innen zu einem Bewerbungsgespräch einzuladen. Der Bewerber/die Bewerberin erhält dazu einen Terminvorschlag, den er/sie anzunehmen hat. Der Ort des Gespräches wird vom STAU bestimmt.

(2) Die Erteilung eines Stipendiums wird neben dem/der Bewerber/in ggf. auch dem Stipendiumspartner bekannt gegeben

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Während des laufenden Auswahlverfahrens werden keine Auskünfte zum Status der Bewerbung gegeben.

(2) Bei Nichtberücksichtigung ist eine Wiederbewerbung möglich.

(3) Dem/der ausgewählten Stipendiaten/in wird die Mitgliedschaft im Verein angetragen, wobei für das Jahr des Beitritts der Mitgliedbeitrag automatisch erlassen wird.

(4) Die gemäß § 3 (5) angeforderten Bewerbungsunterlagen gehen in das Eigentum von DeAN über.

(5) Die Bewerbungsunterlagen gemäß § 16 (2) werden aufgrund des damit verbundenen Verwaltungs- und Kostenaufwands nicht zurückgeschickt. In Ausnahmefällen kann eine Rücksendung erfolgen, wenn der/die Bewerber/in einen adressierten und frankierten Rückumschlag beigefügt hat.

(6) Diese Stipendiumsrichtlinien gelten bis zum Erlass neuer Richtlinien durch den Vorstand von DeAN.